

An die
HANDWERKSKAMMER
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Zertifizierungsstelle ChemKlimaschutzV
Oberstr. 48
33602 BIELEFELD

→ ANTRAG
auf Zertifizierung von Personal gemäß § 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Person:

Vorname: _____

Nachname: _____

geboren am: _____ in: _____

Betrieb: _____

Betriebs-Nummer in der Handwerksrolle: _____

Anschrift Betrieb: PLZ _____ Ort: _____

Straße: _____

Hiermit beantrage ich eine Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten der **Kategorie I** (Erläuterung im Anhang).
Pro Zertifizierungsantrag wird eine Verwaltungsgebühr von € 20,- erhoben.

Mir ist bekannt, dass eine Zertifizierung durch die HANDWERKSKAMMER Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
nur möglich ist

- für Unternehmer deren Betriebssitz im Kammergebiet Ostwestfalen-Lippe liegt sowie deren Mitarbeiter,
- für Personen, die eine bestandene Gesellenprüfung als Kälteanlagenbauer bzw. Mechatroniker für Kältetechnik nachweisen können bzw.
- für Personen, die Kälteanlagenbauermeister sind oder einen Berufsabschluss nachweisen, der im Kälteanlagenbauer-Handwerk als Eintragungsvoraussetzung in die Handwerksrolle ausreicht (Berechtigungen für das Kälteanlagenbauer-Handwerk nach §§ 7a, 7b oder 8 HWO reichen nicht).

Folgende Unterlagen lege ich bei (bitte ankreuzen):

im Original

in Kopie

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Gesellenbrief im Kälteanlagenbauer-Handwerk |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Nachweis über die bestandene Kälteanlagenbauermeisterprüfung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abschlusszeugnis als Dipl.-Ing., Bachelor oder Master Eng. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abschlusszeugnis als staatl. gepr. Techniker/-in |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sonstige: _____ |

Ich versichere, dass die Zertifizierung nicht bereits bei einer anderen Zertifizierungsstelle abgelehnt wurde.

Datum

Unterschrift

Stempel

➔ **ANHANG**

Hintergründe zur Zertifizierung von Personal gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Seit 4. Juli 2008 darf laut „Verordnung (EG) 842/2006“ Installation, Wartung und Instandhaltung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit fluorierten Treibhausgasen nur noch durch Personal durchgeführt werden, das ein Zertifikat (Sachkundebescheinigung) der entsprechenden Kategorie besitzt und durch Betriebe, die zertifiziert sind. Diese EG-Verordnung wurde in Deutschland durch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung umgesetzt. Nach Ablauf einer einjährigen Übergangsfrist muss Personal, das Tätigkeiten der Kategorie I ausführt, spätestens ab dem 4. Juli 2009 zertifiziert sein.

Welche Voraussetzungen für die Vergabe eines Zertifikates erfüllt sein müssen, ist in der „Verordnung (EG) 303/2008“ festgelegt. In jedem Fall wird eine theoretische und praktische Prüfung gefordert. In Deutschland kann durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Kälteanlagenbauer-Handwerk die Sachkunde nachgewiesen und ein Zertifikat beantragt werden.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in folgenden Kategorien vergeben:

- a) **Kategorie I**
 - Dichtheitskontrolle
 - Rückgewinnung von Kältemitteln
 - Installation
 - Instandhaltung oder Wartung
- b) **Kategorie II**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.
 - Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg betreffen.
- c) **Kategorie III**
 - Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg betreffen.
- d) **Kategorie IV**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Zur Abnahme von Prüfungen und für die Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind die Handwerkskammern, die IHKs und die Handwerksinnungen – sofern diese für die Abnahme von Gesellenprüfungen zuständig sind - berechtigt.

Weitere Informationen Hinweise können Sie unserem „**Merkblatt Chemikalien-Klimaschutzverordnung**“ entnehmen.